

# **Friedhofsgebührensatzung**

der Ortsgemeinde Horhausen

vom 15.04.2019

Der Ortsgemeinderat von Horhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Horhausen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.1994 i. d. F. vom 08.01.2001 außer Kraft.

56379 Horhausen, den 10.07.2019

(Klaus Hennemann)  
Ortsbürgermeister



- |       |  |            |
|-------|--|------------|
| 4. a) | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Baumwahlgrabstätte für Urnenbestattungen für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a                                      | 200.- Euro |
| b)    | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr<br>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | 20.- Euro  |
| 5.    | Für die Rasenwahl- und Baumwahlgrabstätten für Urnenbestattungen wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt                     |            |
|       | für Rasenwahlgrabstätten   | 400.- Euro |
|       | für Baumwahlgrabstätten  | 450.- Euro |

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |             |                                       |           |
|-------------|---------------------------------------|-----------|
| 1. Für die: |                                       |           |
| a)          | Benutzung der Leichenhalle –pauschal- | 50.- Euro |
| b)          | Reinigung der Trauerhalle             | 40.- Euro |
| c)          | Endreinigung                          | 30.- Euro |

#### **VII. Sonstige Gebühren – Abbau und Entsorgung von Grabanlagen**

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | für Reihengräber -auch gemischte Grabstätten-         | 500.- Euro  |
| b) | für Kindergräber                                      | 280.- Euro  |
| c) | für Urnenreihengräber                                 | 280.- Euro  |
| d) | für Urnenwahlgräber                                   | 300.- Euro  |
| e) | für Rasenreihen- u. Rasenwahlgräber - Urnenbestattung | 50.- Euro   |
| f) | für Baumreihen- u. Baumwahlgräber – Urnenbestattung   | 50.- Euro   |
| g) | für dreistellige Wahlgräber                           | 1050.- Euro |

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach Errichtung des Grabmals bzw. der Grabanlage angefordert.